Handwerkskammer der Pfalz

Überbetriebliche Ausbildung

Aufgaben der Handwerkskammer der Pfalz und Informationen für Auszubildende

Herausgeber:
Handwerkskammer der Pfalz
Am Altenhof 15
67655 Kaiserslautern

Telefon 0631 3677-0
Telefax 0631 3677-180
info@hwk-pfalz.de
www.hwk-pfalz.de

Fotonachweis:
Titelbild Seite 1: fotolia_25713652_XL

Zur besseren Lesbarkeit werden nachfolgend personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen, Männer und Diverse beziehen, grundsätzlich nur in der männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Vorwort

Die überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die in den Berufsbildungs- und Technologiezentren der Handwerkskammer der Pfalz stattfinden, ergänzen die betriebliche praktische Ausbildung und vermitteln Wissen auf neuestem technischen Stand.

Qualifizierte Ausbilder und Ausbilderinnen – alle selbst Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister – vermitteln den Auszubildenden in meist einwöchigen Kursen wichtige Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum jeweiligen Berufsbild gehören.

Den Kursen liegen bundeseinheitliche Unterweisungspläne zugrunde, die vom Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik im Einvernehmen mit den zuständigen Fachverbänden des Handwerks erarbeitet werden. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Unterweisungspläne zur Anerkennung vor. Dies ist die Basis für die Bezuschussung der Lehrgänge, wodurch sich die Kosten für die Ausbildungsbetriebe reduzieren.

In der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung werden auch Fertigkeiten unterrichtet, die in manchen Betrieben nicht vermittelt werden können. Neue Technologien werden durch ständige Weiterbildung unserer Ausbilder an die Auszubildenden weitergegeben.

Dieser Lehrgangsordner ist ein Begleiter zur Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung während der gesamten Ausbildungszeit. Er ersetzt kein Fachbuch, vielmehr wird in diesem Nachschlagewerk theoretisches Fachwissen und fachliches Können in der Praxis zu einem optimalen Ergebnis vereint. Das Berichtsheft muss weiterhin geführt werden, denn es ist Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung.

Auch der Ausbildungsbetrieb erhält mit dem Lehrgangsordner einen Überblick über den Wissensstand seiner Auszubildenden. Diese vertiefen ihr Fachwissen und können im Betrieb wirtschaftlicher eingesetzt werden. Gleichzeitig erhalten sie durch die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung eine optimale Vorbereitung auf die Gesellenprüfung.

Unser Ziel ist es, junge Menschen handwerksnah, qualifiziert und hochwertig auszubilden.

Handwerkskammer der Pfalz

Rita Petry
Geschäftsführerin Berufsbildung

Interessenvertretung

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und deren Beschäftigten gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen, politischen Parteien sowie dem Staat und seinen Einrichtungen. Dafür stehen ihre Vertreter in engem Kontakt mit Bund, Ländern und Kommunen, Wissenschaft und Forschung sowie Medien und Gewerkschaften. Gerade in einer Zeit, in der sich die Anforderungen an das Handwerk schnell und ständig wandeln, ist es wichtig, Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und im Sinne des Handwerks zu handeln.

Organe und Ehrenamt

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen in der Bundesrepublik 53 Handwerkskammern. Alle selbstständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe, deren Gesellen sowie andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung und Auszubildende gehören der Handwerkskammer als Mitglieder an.

Wichtigstes Organ der Kammer ist die Vollversammlung, in der ein Drittel der Mitglieder Arbeitnehmer sein müssen (Drittelbeteiligung). Die Vollversammlung wählt das Präsidium, den Kammervorstand und verschiedene Ausschüsse. Der Kammervorstand setzt sich aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern – von denen einer Arbeitnehmervertreter sein muss – und, je nach Satzung, weiteren Mitgliedern zusammen; ein Drittel müssen Arbeitnehmer sein.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.hwk-pfalz.de.

Staatliche Aufgaben

Zu den Aufgaben, die die Handwerkskammer im Auftrag des Staates erfüllt, gehören

- die Führung der Handwerksrolle und des Verzeichnisses der handwerksähnlichen Gewerbe,
- die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
- die Regelung und Überwachung der Berufsausbildung (nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung),
- das Führen der Lehrlingsrolle,
- die Durchführung und Überwachung des Gesellenprüfungswesens,
- die Aufsicht über Innungen und Kreishandwerkerschaften,
- die organisatorische Durchführung der Meisterprüfung,
- die Durchführung von Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen,
- die Errichtung von Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Handwerkern und deren Kunden.

Dienstleistungen

Dazu gehören Beratungen in den Bereichen:

- Existenzgründung
- Betriebsführung
- Ausbildung
- Weiterbildung
- Recht

Für ihre Mitglieder bietet die Handwerkskammer der Pfalz zusätzlich viele kostenfreie Leistungen an, die über ihre staatlichen Aufgaben hinausgehen.

Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung

Die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) ergänzt und unterstützt die betriebliche Ausbildung in den Handwerksbetrieben. Die ÜLU-Kurse sind berufsspezifische, praktische Ausbildungsteile vom ersten bis zum vierten Ausbildungsjahr. Sie finden in den Berufsbildungs- und Technologiezentren (BTZ/BBZ) der Handwerkskammer statt.

Warum Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung?

Die Anforderungen, die eine zeitgemäße Ausbildung an Ausbildungsbetriebe, Ausbilder und Auszubildende stellt, nehmen zu – der Lernstoff wird umfangreicher. Viele Handwerksbetriebe können nicht immer alle dem Berufsbild entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Die Berufsbildungs- und Technologiezentren der Handwerkskammer unterstützen deshalb mit der ÜLU die ausbildenden Handwerksbetriebe.

Unsere Einrichtungen

Berufsbildungs- und Technologiezentrum Kaiserslautern (BTZ KL)
Berufsbildungs- und Technologiezentrum Ludwigshafen (BTZ LU)
Berufsbildungszentrum Landau (BBZ Landau)

Weitere Informationen

Unsere Einrichtungen

Formulare und Downloads

Bau-Infoportal

Ausbildungsberatung

Die Handwerkskammer ist gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung verpflichtet, über die Ausbildungsberatung die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und diese durch die Beratung von Ausbildern und Auszubildenden zu fördern. Dieses Beratungsangebot erleichtert die Durchführung der Ausbildung und fördert einen erfolgreichen Abschluss.

Hierzu führen die Ausbildungsberater Beratungsgespräche mit Meistern, Auszubildenden, Eltern und Berufsschullehrern. Außerdem informieren sie im Rahmen der Nachwuchswerbung in Schulen, Berufsbildungs- und Technologiezentren sowie auf Messen über die Berufsausbildung im Handwerk.

Die Ausbildungsberater halten zudem ständig Kontakt mit den Agenturen für Arbeit und anderen für das Handwerk zuständigen Institutionen.

Nutzen Sie das Angebot unserer kompetenten Ausbildungsberatung!

Sie helfen Ihnen bei Fragen

- zur betrieblichen Eignung,
- zu individuellen Möglichkeiten bei der Berufsausbildung,
- zu Formalitäten bei der Einstellung eines Auszubildenden,
- zur Berufsausbildung,
- zum Prüfungswesen,
- zu Rechtsvorschriften,
- zur Schlichtung bei Ausbildungsstreitigkeiten,
- zum Ausbildungsverbund.

Ansprechpartner
Meike Folgaria
Sozialpädagogin
in Ludwigshafen
0621 53824-25
mfolgaria@hwk-pfalz.de

Nora Kaufmann
Sozialpädagogin ÜLU Plus
in Kaiserslautern
und Landau
0631 3677-309
nkaufmann@hwk-pfalz.de

Ihre Ansprechpartner

Volker Lauer
Ausbildungsberater
0631 3677-270
vlauer@hwk-pfalz.de

Uwe Mannweiler
Ausbildungsberater
0631 3677-168
umannweiler@hwk-pfalz.de

Jaqueline Vieira da Silva
Ausbildungsberaterin
0631 3677-139
jdasilva@hwk-pfalz.de

Tina Lang
Ausbildungsbetreuung
zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen
0631 3677-229
tlang@hwk-pfalz.de

Anne Hoffmann
Ausbildungsbetreuung
zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen
0631 3677-156
ahoffmann@hwk-pfalz.de

AppZubi 2.0

**Die Smartphone-App „AppZubi 2.0“ ist Ihr persönlicher Begleiter während der gesamten Ausbildung.
Sie hält alle wichtigen Termine und Nachrichten rund um die Lehrzeit sowie wertvolle Tipps Ihrer Ausbildungsberatung bereit.**

Mit folgender Schritt-für-Schritt-Anleitung können Sie die App ganz leicht einrichten und sofort nutzen. Wir wünschen Ihnen jetzt schon viel Spaß damit!

Schritt 1

Die App starten: In wenigen Schritten werden Sie vom Installationsassistenten durch die Anmeldung geführt.

Schritt 2

Wählen Sie Ihre Handwerkskammer aus:
Bei Ihnen ist das die Handwerkskammer der Pfalz.

Schritt 3

Geben Sie Ihre persönlichen Daten ein (E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Postleitzahl und die mit einem separaten Schreiben erhaltene PIN). Die App konfiguriert damit die Daten zu Ihrem Ausbildungsverhältnis.

Schritt 4

Nun erhalten Sie einen Bestätigungslink per E-Mail, den Sie nur noch anklicken müssen.

AppZubi 2.0 können Sie einfach im App Store oder Google Play Store downloaden – einmalig registrieren und die Vorteile sofort nutzen.

YouTube-Video über AppZubi 2.0

Ansprechpartner
Steffen Benra
EDV/IT
0631 3677-207
sbenra@hwk-pfalz.de

Der Weg zum Meister

Warum es sich lohnt, Meister seines Handwerks zu werden!

Nach der Gesellenprüfung noch den Meister zu machen, bringt viele Vorteile mit sich. In vielen Berufen ist der Meister Voraussetzung, um sich selbstständig zu machen.
Der Titel ist für jeden Betrieb ein gutes Aushängeschild.
Für Handwerker, die keinen eigenen Betrieb gründen möchten, kann sich der Meister lohnen, um als Angestellter aufzusteigen. Wer den Meister macht, hält sich nicht zuletzt die Möglichkeit offen, später noch zu studieren.

Der Bund und die Länder unterstützen bei der Ablegung der Meisterprüfung: Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen einen Beitrag zu den Kosten der Meisterausbildung in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren bis maximal 15.000 Euro. Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss (50 % der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren), teils als zinsgünstiges Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Wer erfolgreich die Meisterprüfung besteht, bekommt 50 % des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fälligen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen. Bei Vollzeitmaßnahmen ist außerdem ein Beitrag zum Lebensunterhalt möglich. Dieser ist abhängig vom Einkommen und Vermögen und wird vollständig als Zuschuss gewährt.

Darüber hinaus gewährt das Land Rheinland-Pfalz für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen den Aufstiegsbonus I. Der Bonus beträgt aktuell 2.000 Euro pro Person. Der Aufstiegsbonus I wird allen Personen gewährt, die erfolgreich eine Meisterprüfung abgelegt haben, ihre Prüfung vor einer Handwerkskammer in Rheinland-Pfalz – oder, sofern in Rheinland-Pfalz diese Prüfung nicht abgenommen werden kann, in einem anderen Bundesland – abgelegt haben und deren Beschäftigungsort oder deren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Rheinland-Pfalz lag (oder deren Beschäftigungsort und deren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Rheinland-Pfalz lag, sofern die Prüfung in einem anderen Bundesland abgelegt worden ist, obwohl diese in Rheinland-Pfalz abgelegt werden kann).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.hwk-pfalz.de

Ansprechpartner

Frank Küntzler
Meistervorbereitung
0631 3677-169
fkuentzler@hwk-pfalz.de

Andreas Dietz
Meistervorbereitung
0631 3677-166
adietz@hwk-pfalz.de

Weiterbildung ist unser Handwerk

Die rasch voranschreitende technologische und technische Entwicklung und die sich ständig verändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfordern eine permanente Erweiterung der Fachkenntnisse und der betriebsbezogenen kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse.

Der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens wird nicht nur durch äußere Konjunktureinflüsse gesteuert, sondern ist auch ein Ergebnis betrieblicher Qualifikationen und Fähigkeiten. Der demografische Wandel, der sich durch eine Knappheit an Auszubildenden und qualifizierten Fachkräften bemerkbar macht, erfordert eine permanente Weiterbildung der Unternehmensverantwortlichen und deren Mitarbeiter.

Mit unserem Weiterbildungsprogramm unterstützen wir Ihre Bemühungen, sich selbst weiterzubilden. Unser Angebot richtet sich an alle, vom Auszubildenden bis zum Betriebsleiter – jeder ist auf unseren Veranstaltungen willkommen.

Auf unserer Internetseite finden Sie unser aktuelles Weiterbildungsangebot.

Ansprechpartner

in Kaiserslautern
Nadine Weller
0631 3677-366
nweller@hwk-pfalz.de

in Ludwigshafen
Petra Langer
0621 53824-14
planger@hwk-pfalz.de

in Landau
Alexandra Pfanger
06341 9664-23
apfanger@hwk-pfalz.de

Berufsbildung

Anschriften

Handwerkskammer der Pfalz Berufsbildungs- und Technologiezentrum (BTZ) Im Stadtwald 15, 67663 Kaiserslautern	Telefon 0631 3677-300 Telefax 0631 3677-406 Internet www.hwk-pfalz.de
Handwerkskammer der Pfalz Berufsbildungs- und Technologiezentrum (BTZ) Karlsbader Straße 2, 67065 Ludwigshafen	Telefon 0621 53824-0 Telefax 0621 52824-40 Internet www.hwk-pfalz.de
Handwerkskammer der Pfalz Berufsbildungszentrum (BBZ) Im Grein 21, 76829 Landau	Telefon 06341 9664-0 Telefax 06341 9664-40 Internet www.hwk-pfalz.de

Allgemeine Verwaltung

Funktion	Ansprechpartner	Kontakt
Geschäftsführerin Berufsbildung	Rita Petry	0631 3677-131 rpetry@hwk-pfalz.de
Sekretariat Geschäftsführung	Lena Jacob	0631 3677-305 ljacob@hwk-pfalz.de
Abteilungsleiter Berufsausbildung	Thorsten Requadt	0631 3677-234 trequadt@hwk-pfalz.de
Abteilungsleiter BTZ Kaiserslautern	Steffen Kluge	0631 3677-318 skluge@hwk-pfalz.de
Sekretariat BTZ Kaiserslautern	Anja Reich	0631 3677-315 a-reich@hwk-pfalz.de
Abteilungsleiter BTZ Ludwigshafen/BBZ Landau	Jens Jonderko	0621 53824-23 jjonderko@hwk-pfalz.de
Sekretariat BTZ Ludwigshafen Maßnahmen/Abrechnung	Petra Illig	0621 53824-11 pillig@hwk-pfalz.de
Zentrale Kaiserslautern Übernachtungen	Nadine Schmitt	0631 3677-300 nschmitt@hwk-pfalz.de
Zentrale Ludwigshafen	Keziban Tokcan	0621 53824-0 ktokcan@hwk-pfalz.de
	Janine Regauer	0621 53824-10 jregauer@hwk-pfalz.de
Zentrale/Sekretariat Landau ÜLU- Lehrgänge	Sigrid Pabst	06341 9664-0 spabst@hwk-pfalz.de

ÜLU-Planung

ÜLU-Planung für Bauberufe Fachbereichsleiter Bau	Berthold Klingel	0631 3677-439 bklingel@hwk-pfalz.de
ÜLU-Abrechnung/Fahrtkosten	Andreas Rößling	0631 3677-431 aroessling@hwk-pfalz.de
	Alexandra Delchmann	0631 3677-321 adelchmann@hwk-pfalz.de
ÜLU-Disposition	Anja Hartmann	0631 3677-319 ahartmann@hwk-pfalz.de
ÜLU-Planung für - Anlagenmechaniker - Elektroniker - Kfz-Mechatroniker - Metallbauer - Informationselektroniker	Nele Schürmann	0631 3677-314 nschuermann@hwk-pfalz.de
ÜLU-Planung für - Tischler - Friseure - Maler- und Lackierer - Fahrzeuglackierer - Feinwerkmechaniker - Land- und Baumaschinenmechatroniker - Sonstige	Elke Straube	0621 53824-12 estraube@hwk-pfalz.de

Bauberufe

Ansprechpartner der Tarifvertragsparteien

Zentralverband Deutsches Baugewerbe Kronenstraße 55-58 10117 Berlin	Dr. Cornelia Vater Leiterin Abteilung Berufsbildung	vater@zdb.de
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. Kurfürstenstraße 129 10785 Berlin	Moritz Lohe Leiter Berufsbildung und Personalentwicklung	moritz.lohe@bauindustrie.de
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Olof-Palme-Straße 19 60439 Frankfurt am Main	Christian Beck Leiter Abteilung Bauwirtschaft	christian.beck@IGBAU.de

Hinweisgeberschutzgesetz

Hinweis an alle ÜLU-Teilnehmer/innen

im Juli 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Rechtsverstöße melden, vor Repressalien zu schützen. Als Teilnehmer der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind auch Sie berechtigt Hinweise über Rechtsverstöße im Rahmen der ÜLU zu melden. Für die Annahme von Meldungen hat die Kammer eine interne Meldestelle eingerichtet, die von Frau Benedicte Becht geführt wird und Ihnen ab sofort zur Verfügung steht. Die Meldungen werden streng vertraulich behandelt. Nachfolgend möchten wir Ihnen gerne einige Informationen zu der Meldestelle bereitstellen.

Wozu dient die interne Meldestelle?

Die interne Meldestelle dient als Anlaufstelle für Meldungen von Rechtsverstößen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. Alternativ können sich hinweisgebende Personen auch an die externe Meldestelle des Bundesamts für Justiz wenden. Wir ermuntern Sie jedoch ausdrücklich, bei melderelevanten Vorfällen direkt mit uns in Kommunikation zu treten. Die vertrauliche Behandlung Ihrer Meldung insbesondere im Hinblick auf Ihre Identität ist durch das Gesetz vorgegeben und wird Ihnen von Seiten der Kammer zugesichert. Außer Frau Becht hat niemand Zugriff auf Ihre Meldung.

Was kann ich melden?

Es muss sich um Verstöße handeln, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Geschützt sind aber nicht alle Meldungen, sondern nur solche, die vom Hinweisgeberschutzgesetz aufgeführte Rechtsverstöße betreffen. Das sind entweder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten - soweit mit der Vorschrift, die das Verhalten als ordnungswidrig erklärt, entweder Leib, Leben, Gesundheit oder aber die Rechte von Arbeitnehmer/innen oder ihrer Vertretungsorgane geschützt sind. Zusätzlich enthält § 2 Absatz 3 des Hinweisgeberschutzgesetzes eine abschließende Aufzählung von speziellen Verstößen, die ebenfalls gemeldet werden können.
Nicht zuständig ist die Meldestelle für Rechtsverstöße in Ihrem jeweiligen Ausbildungsbetrieb.
In solchen Fällen ist die interne Meldestelle Ihres Ausbildungsbetriebes oder die externe Meldestelle zuständig.

Inwiefern bin ich als Hinweisgeber geschützt?

Der Schutz hinweisgebender Personen ist das zentrale Ziel des Hinweisgeberschutzgesetzes. Hinweisgebende Personen sind vor Sanktionen und Repressalien geschützt. Der Schutz besteht, wenn
- die hinweisgebende Person die internen bzw. externen Meldewege eingehalten hat,
- zum Zeitpunkt der Meldung ein hinreichender Grund zu der Annahme bestand, dass die gemelde ten Informationen der Wahrheit entsprechen und
- die Informationen Verstöße betreffen, die tatsächlich oder – aus Hinweisgebersicht - vermeintlich unter den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen.

Nicht geschützt sind Hinweisgeber, die bewusst oder grob fahrlässig falsche Meldungen machen.

Wie kann ich Verstöße melden?

Die interne Meldestelle kann per E-Mail unter der E-Mail-Adresse meldestellehwkpfalz@web.de, persönlich per Telefon unter 0631 3677-240 oder per Brief kontaktiert werden. Für schriftliche Meldungen ist ein eigener Briefkasten installiert worden. Dieser befindet sich am Personaleingang Heiligenstraße direkt neben der elektronischen Zeiterfassung. Auf Wunsch des Hinweisgebers ist auch eine persönliche Zusammenkunft mit der Mitarbeiterin der Meldestelle möglich.

Wie geht es nach Eingang der Meldung weiter?

Die Meldestelle dokumentiert zunächst die Meldung. Sie bestätigt dem/der Hinweisgeber/in innerhalb von 7 Tagen den Eingang der Meldung. Bei anonymen Hinweisen kann keine Eingangsbestätigung erteilt werden. Anschließend prüft die Meldestelle, ob es sich um einen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz relevanten Verstoß handelt. Innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung gibt die Meldestelle der hinweisgebenden Person Rückmeldung über geplante und ergriffene Maßnahmen sowie die Gründe.

Welche Maßnahmen kann die interne Meldestelle ergreifen?

Zunächst wird die Meldestelle eine interne Untersuchung durchführen. Als weitere Maßnahmen kommen die Abgabe des Verfahrens an eine andere interne Abteilung oder an eine zuständige Behörde oder der Verweis der hinweisgebenden Person an eine weitere zuständige Stelle in Betracht.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Frau Becht gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen:
https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/index.html
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02019L1937-20230502
https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/Fragen/Fragen_node.html

Hausordnung

1. Allgemeines

Die Berufsbildungs- und Technologiezentren Kaiserslautern (BTZ KL) und Ludwigshafen (BTZ LU) sowie das Berufsbildungszentrum Landau (BBZ Landau) sind Einrichtungen der Handwerkskammer der Pfalz. Sie wurden mit Mitteln des Handwerks, des Bundes und des Landes gebaut und eingerichtet. Sie dienen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Umschulung. Diese Aufgaben können nur erfüllt werden, wenn die Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Eine pflegliche Behandlung der Gebäude und Einrichtungsgegenstände durch die Benutzer ist eine der unabdingbaren Voraussetzungen hierfür.

2. Weisungsbefugnis

Die Handwerkskammer der Pfalz ist Hausherr und berechtigt, Lehrkräften und Lehrgangsteilnehmern verbindliche Anweisungen zu erteilen. Die Verantwortung für die Werkstätten, Unterrichts- und Übungsräume tragen die jeweils eingesetzten Lehrkräfte. Den Anweisungen dieser Lehrkräfte ist unbedingt Folge zu leisten; sie haben das Weisungsrecht gegenüber den Lehrgangsteilnehmern innerhalb ihrer Unterrichtstätigkeit. Außerhalb der Unterrichtstätigkeit obliegt der BTZ/BBZ-Leitung und dem Hausmeister die Ausübung des Hausrechts namens der Handwerkskammer.

3. Arbeits-/Ausbildungsplatz

Die Ausbildungs- bzw. Arbeits- und Pausenzeiten sind pünktlich einzuhalten. Jeder Lehrgangsteilnehmer ist für Ordnung und Sauberkeit an seinem zugewiesenen Arbeits-/Ausbildungs-/Unterrichtsplatz selbst verantwortlich. Dieser ist nach Nutzung aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen. Für die ordnungsgemäße und sorgfältige Behandlung sowie die Pflege der bereitgestellten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstiger Einrichtungsgegenstände, einschließlich der Lehr- und Unterrichtsmittel, sind die zuständigen Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer gleichermaßen verantwortlich. Die Benutzung der Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw. darf nur nach Anweisung und unter Aufsicht der Lehrkräfte erfolgen. Für alle ausgehändigten bzw. überlassenen Werkzeuge und Geräte sind die Lehrgangsteilnehmer verantwortlich. Die Werkzeuge und Geräte sind auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Ort zurückzubringen. Die Kosten bei Verlust oder Beschädigung von Werkzeugen und Geräten werden dem betroffenen Lehrgangsteilnehmer in Rechnung gestellt.

4. Sozialräume

Die Lehrgangsteilnehmer haben die ihnen zugewiesenen Aufenthalts-, Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume zu benutzen. Der Aufenthalt (Herumliegen und auf dem Boden sitzen) in Fluren und Treppenhäusern ist aufgrund feuerpolizeilicher Vorschriften untersagt. Für die Nutzung der Kleiderspinde ist jeder selbst verantwortlich. Der Spind ist mit einem mitgebrachten Vorhängeschloss abzuschließen. Geld und Wertgegenstände dürfen in den Spinden nicht aufbewahrt werden. Eine Haftung für entstandene Verluste kann nicht übernommen werden. Beschädigungen sind sofort der Lehrkraft zu melden. Alle Sozialräume sind aus hygienischen Gründen in sauberem, unbeschädigtem Zustand zu halten, da eine Nutzung von verschmutzten und nicht funktionierenden Sanitäreinrichtungen für andere nicht zumutbar ist. Für Verunreinigungen haftet die benutzende Person. Es ist besonders darauf zu achten, dass Verunreinigungen durch Berufskleidung, Sicherheitsschuhe und verschmutzte Hände unterbleiben.

5. Unfallverhütung, Sicherheit und Verhalten bei Feueralarm

Bei Benutzung der Räumlichkeiten, Maschinen und Geräte sind die Unfallverhütungsvorschriften zwingend zu beachten. Bei Nichtbeachtung entfällt der Versicherungsschutz. Es darf nur Arbeitskleidung getragen werden, die den Vorschriften der persönlichen Schutzausrüstung entspricht. Insbesondere muss Unfallgefahren durch Hitze, Strom, ätzende Stoffe und elektrostatische Aufladungen durch geeignete Arbeitskleidung entgegengewirkt werden.

Scharfe und spitze Werkzeuge und Gegenstände sowie Waffen und waffenähnliche Gegenstände wie feststehende Messer, Sprüh- und Reizmittel, Schlagringe u. ä. dürfen im BTZ/BBZ nicht mitgeführt werden. Schmuckstücke, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände, die zu einer Gefährdung führen können, dürfen bei der Arbeit nicht getragen werden. Unfälle sind durch die zuständigen Lehrkräfte oder Prüfer sofort der BTZ/BBZ-Verwaltung zu melden. Zu jedem Unfall muss eine Unfallmeldung ausgefüllt werden.

BTZ KL/BTZ LU: Im Brandfall ist der Brand am nächsten Handfeuermelder oder per Haustelefon 0-112 zu melden. Bei Feueralarm ertönt ein Dauerheulton im Gebäude. Bringen Sie sich schnellstmöglich über die ausgewiesenen Fluchtwege in Sicherheit, um sich am Sammelplatz vor dem Gebäude einzufinden.

BBZ LD: Im Brandfall ist der Brand per Haustelefon 0-112 zu melden. Bringen Sie sich schnellstmöglich über die ausgewiesenen Fluchtwege in Sicherheit, um sich an den Sammelplätzen vor und hinter dem Gebäude einzufinden.

Die Lehrkraft kontrolliert, ob die Lehrgangsteilnehmer der Gruppe geschlossen das Gebäude verlassen haben und informiert die Einsatzleitung über den Status. Unter Berücksichtigung des Selbstschutzes kann ein Löschversuch mit den vorhandenen Feuerlöschern o. Ä. unternommen werden.

6. Esswaren und Getränke

Getränke und Esswaren werden nur in den Pausen an den entsprechenden Stellen ausgegeben. Die Versorgung mit Getränken und Snacks ist ebenfalls auf die Pausen zu beschränken. Leere Pfandflaschen können in der Mensa zurückgegeben werden, in Landau am Flaschenrücknahmeautomaten.

BTZ KL/BTZ LU: Tabletts sind nach dem Essen in die dafür vorgesehenen Wagen abzuräumen.

BBZ LD: Essensreste sind im Speisesaal in die bereitgestellten Behältnisse zu geben. Im Speisesaal benutzte Teller oder Platten sind, nach dem Entfernen der Essensreste, auf dem Geschirrwagen abzustellen. Bestecke sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu legen.

Abfälle und Verpackungen von gekauften oder mitgebrachten Speisen sind in den aufgestellten Mülleimern zu entsorgen. Die Mitnahme von Essgeschirr aus dem Speisesaal ist nicht erlaubt. Der benutzte Platz im Speisesaal ist in sauberem Zustand zu verlassen.

7. Rauchen, Alkohol, Drogen

Das Rauchen in den Unterrichts-, Werkräumen und Fluren, im Treppenhaus, im Fahrstuhl, in der Kantine sowie vor dem Haupteingang ist nicht gestattet. Der Raucherplatz befindet sich im BTZ KL hinter dem Gebäude, im BTZ LU auf der Dachterrasse und im BBZ LD im Freien. Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG §10) ist Jugendlichen unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Asche und sonstige Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behältnisse zu geben. Das Trinken von alkoholischen Getränken jeglicher Art sowie die Einnahme von Drogen oder Drogenersatzstoffen sind nicht erlaubt.

8. Betriebstechnische Einrichtungen und Versorgungsanlagen

Die Bedienung der Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen darf nur durch den Hausmeister, die Lehrkräfte und andere befugte, eingewiesene Personen erfolgen. Die Beleuchtung und die Heizung sind auf den jeweiligen Bedarf abzustimmen und sparsam zu handhaben.

9. Handys, Funk- und Musikgeräte

Der Betrieb von Musikgeräten jeglicher Art ist innerhalb des Hauses untersagt. Ebenso ist die Benutzung von Handys, Tablets und anderen funktechnischen Geräten in den Werk- und Unterrichtsräumen, insbesondere während der Unterrichtszeit, nicht gestattet. Ausgenommen sind Geräte der Handwerkskammer, die zu Ausbildungszwecken eingesetzt werden und Unterrichtseinheiten im BOYD Verfahren. Bild- und Videoaufnahmen sind nur nach Zustimmung der Ausbilder unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte anderer zulässig.

10. Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt. Auf Rettungswegen, zu der auch die Gebäudeumfahrung zählt, und auf Grünflächen abgestellte Fahrzeuge, die den Verkehr auf den Fahrwegen behindern, werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Eine unnötige Inbetriebnahme von Motorfahrzeugen auf dem Gelände des BTZ/BBZ ist untersagt. Eine Haftung für Schäden an abgestellten Fahrzeugen wird nicht übernommen. Die zulässige Geschwindigkeit auf dem Gelände des BTZ/BBZ ist auf 10 km/h festgesetzt. Es gelten die Vorschriften der StVO. Musikwiedergabegeräte, auch in Fahrzeugen, sind mit einer nicht störenden Lautstärke für Dritte zu betreiben.

11. Haftungsregelungen

Für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden an Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungsgegenständen sowie für fahrlässig und vorsätzlich verursachte Personenschäden an Dritten durch Lehrgangsteilnehmer haften bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, bei den übrigen Personen diese selbst. Die zuständigen Lehrkräfte sind verpflichtet, Schadensfälle der Verwaltung des BTZ/BBZ unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Eine Haftung für abgelegte Garderobe und persönliche, mitgebrachte Wertgegenstände wird vom BTZ/BBZ nicht übernommen.

12. Raumbelegung

Die Belegung der Werkstätten und Unterrichtsräume erfolgt durch die Kursplanung für die ÜLU in der Verwaltung des BTZ KL und BTZ LU. Raumbelegungen für Prüfungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie sonstige Veranstaltungen Dritter und anderer Abteilungen der Handwerkskammer sind mit der BTZ/BBZ-Verwaltung abzustimmen.

13. Gültigkeit der Hausordnung und Verstöße

Die Vorschriften der Hausordnung gelten, soweit sie das Verhältnis zwischen Lehrgangsteilnehmer und Lehrkräften betreffen, sinngemäß auch bei der Durchführung von Prüfungen für Prüfungsausschussmitglieder, Prüflinge und alle anderen Personen. Bei Veranstaltungen außerhalb der Zuständigkeit der Handwerkskammer geht die Haftung für etwaige Personen- und Sachschäden zu Lasten des Veranstalters. Verstöße gegen die Hausordnung können mit sofortigem Lehrgangsausschluss und Hausverweis geahndet werden.

14. Aufsichtspflicht bei Minderjährigen

Die Handwerkskammer übernimmt während des Aufenthalts auf dem Grundstück und in den Räumen des BTZ/BBZ durch die Lehrkräfte die Aufsichtspflicht über Minderjährige. Verlässt ein minderjähriger Auszubildender das Grundstück der Handwerkskammer (auch bei eigenmächtigem Verlassen), so entfällt damit die Aufsichtspflicht der Handwerkskammer.

Kaiserslautern, im September 2022

Handwerkskammer der Pfalz